Regeln und Vorschriften Steelhaven

Artikel 1
Diese Hafenordnung gilt für den gesamten Jachthafen, bestehend aus Hafen, den dazugehörenden Geländen (Park- und Stellplätze) sowie den dort befindlichen Gebäuden. Unter dem Begriff 'Abstellung' wird in dieser Ordnung verstanden: der Zeitraum, in dem das Schiff auf dem Land abgestellt wird oder vertäut liegt, da es für längere Zeit nicht benutzt wird. Als Hafenmeister wird die Person bezeichnet, die für die tägliche Aufsicht über den Steelhaven zuständig ist.

Artikel 2
Unbefugten ist der Zutritt zum Jachthafen verboten. Besucher müssen sich beim Hafenmeister anmelden. Alle Personen auf dem Gelände des Jachthafens haben den Anweisungen des Hafenmeisters oder deren Personal Folge zu leisten und die vor Ort geltenden Sicherheits- und Notvorschriften zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3
Alle Personen, die sich auf dem Gelände des Jachthafens aufhalten, haben Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu wahren und zu verhindern, dass andere an ihrem Verhalten Anstoß nehmen.
Im Jachthafen ist es untersagt:
1. Belästigenden Lärm zu verursachen.
2. Fäkalien aus der Bordtoilette ins Wasser einleiten.
3. Den Jachthafen durch Öl, Bilgewasser, Fett, Haushalts-abfälle, Tierfäkalien oder andere umweltschädliche Stoffe zu verunreinigen.
4. (Haus-)Tiere frei herumlaufen zu lassen.
5. Schiffe und Autos mit Trinkwasser und/oder nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zu waschen.
6. Motoren laufen zu lassen, ohne dass dies dem Zweck dient, das Schiff fortzubewegen.
7. Andere als die vereinbarten bzw. angewiesenen Liegeplätze einzunehmen.
8. Mit gehissten Segeln, einer gefährdenden oder für andere Personen störenden Geschwindigkeit zu fahren.
9. Das Schiff nicht ordnungsgemäß zu vertäuen oder in schlechtem Zustand zu lassen.
10. Offenes Feuer zu benutzen; darunter fällt auch Grillen.
11. Besitzgegenstände außerhalb des Schiffs unbeaufsichtigt zurückzulassen.
12. Zu schwimmen oder zu tauchen.
13. Im Schiff zu übernachten oder das Schiff als Wohn- und/ oder Aufenthaltsort zu benutzen.

Für die unter 1, 6, 7, 10, 11, 12 und 13 genannten Punkte kann der Hafenmeister eine vorübergehende Freistellung verleihen. Bei einem Verstoß gegen diesen Artikel hat der Hafenmeister das Recht, der zuwiderhandeln den Person den Zugang zum Jachthafen zu untersagen.

Artikel 4
Alle Personen, die sich auf dem Gelände des Jachthafens aufhalten, sind verpflichtet, Abfälle an den dafür vor-gesehenen Depots oder Sammelstellen getrennt zu entsorgen. Besondere Abfälle/Schüttmaterialien werden vom Jachthafen nicht akzeptiert. Bei der Entsorgung der in Artikel 3, Punkt 3 genannten Stoffe sind die Anweisungen des Hafenmeisters einzuhalten. Bei einer Zuwiderhandlung kann der Hafenmeister die verunreinigenden Stoffe auf Kosten des Verursachers entfernen (lassen).

Artikel 5
Steelhaven BV haftet weder für Schäden gleich welcher Art oder Ursache an Personen oder Objekten noch für Verlust oder Diebstahl eines beliebigen Gegenstands, es sei denn, dies ist die Folge eines Versäumnisses, für das er verantwortlich ist. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für die Versicherung von Fahrzeugen auf dem Ankerplatz oder im Unterstellraum. Der Mieter des Ankerplatzes oder Unterstellraums ist selbst verantwortlich die Versicherung (All-Risk-Versicherung oder WA Kasko-Versicherung) seines/ihres Fahrzeuges.

Artikel 6
Will der Mieter eines Liege- oder Abstellplatzes sein Schiff, Zubehörteile und/oder den Liege- oder Abstellplatz Dritten zum Gebrauch überlassen, muss er zuvor eine Genehmigung des Hafenmeisters/Werftaufsehers einholen.

Artikel 7
Alle Personen auf dem Gelände des Jachthafens sind verpflichtet, die Sicherheit von Menschen, Tieren und Umwelt zu wahren und zu verhindern, dass durch Unachtsamkeit oder Nichteinhaltung der (Hafen-) Vorschriften Schäden oder Gefahren verursacht werden.

Artikel 8
Während der Abstellung eines Schiffes ist es nicht erlaubt:
1. Gasflaschen und lose Kraftstofftanks an Bord zurückzulassen.
2. Die (Schiffs-)Heizung ohne direkte Beaufsichtigung zu benutzen.
3. Batterien müssen während des Zeitraums getrennt werden.
4. Batterien (im Schiff) ohne direkte Beaufsichtigung aufzuladen.
5. Das Schiff ohne direkte Beaufsichtigung an den Hafenstrom angeschlossen zu lassen (Stromkabel müssen weggeräumt werden).

Artikel 9
Während der Abstellung eines Schiffes ist es nicht erlaubt:
1. Arbeiten am, im oder auf dem Schiff durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
2. Stützböcke oder Bremsklötze zu entfernen oder umzusetzen.
3. Fluchtwege, Landungsstege und Ausgänge zu versperren.
4. In den Hallen zu rauchen.

Nur für bestimmte der unter 1 genannten Arbeiten kann der Hafenmeister eine vorübergehende Freistellung gewähren. Feuergefährliche Arbeiten, z.B. Schweißen, Schleifen, Brennen und Arbeiten mit offenem Feuer im Allgemeinen, sind jedoch unter allen Umständen verboten. Bei einem Verstoß gegen diesen Artikel hat der Hafenmeister das Recht, der zuwiderhandelnden Person direkt und für unbefristete Zeit den Zugang zum Jachthafen zu untersagen.

Artikel 10
Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hafenmeisters ist es nicht erlaubt, das vertäute oder abgestellte Schiff bzw. den Liege- oder Abstellplatz zum Gegenstand einer kommerziellen Aktivität zu machen. Letzteres umfasst unter anderem den Verkauf des Schiffes und/oder von Zubehör sowie das Anbringen entsprechender Schilder, Mitteilungen und Hinweise.

Artikel 11
Der Hafenmeister hat das Recht, die Stromzufuhr zu den Hallen und/oder Werkstätten abzusperren. Auch ist er berechtigt, den Zugang zu bestimmten Stellen einzuschränken. Anm. Für alle Verträge bezüglich der Miete und Vermietung von Liegeplätzen finden die HISWA Allgemeine Bedingungen für das Mieten und Vermieten von Liege- oder Stellplätzen Anwendung. Für alle Verträge über die Durchführung von Dienstleistungen und die Annahme von Aufträgen finden die HISWA Allgemeine Auftrags-, Verkaufs- und Liefer-bedingungen Anwendung. Diese Allgemeinen Bedingungen werden Ihnen auf erste Aufforderung hin ausgehändigt und stehen auch im Internet unter www.hiswa.nl zur Verfügung.

Meldepunkt Wasser
Sauberes und gesundes Wasser ist für Menschen, Tiere und Pflanzen lebenswichtig. Und auch, dass es genug Wasser gibt, aber nicht zu viel. Deshalb ist es wichtig, der Wasserbehörde zu melden, wenn Sie den Verdacht haben, dass etwas nicht in Ordnung ist. Dann können rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden an der Umwelt, an Häusern und Straßen und an der öffentlichen Gesundheit zu verhindern oder zu begrenzen. Sie können eine Meldung über Wasser ganz einfach über 'Meldpunt Water' machen, rufen Sie 0800-0341 an.